

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806

Tumbült, Georg

Freiburg (Baden), 1908

Fortsetzung der Geschichte der älteren Linie

[urn:nbn:de:bsz:31-377433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-377433)

mit Leinwand geladenes Roß 2 dt. (1310 1 β). Sonst ist jede Art Vieh ohne Fuhrwerk, auch Saumrosse einbegriffen, frei. Die von Freiburg sollen so viel Zoll geben wie die von Villingen; andere aber das Doppelte der obigen Sätze und ferner von je 2 ledigen feilen Rossen und Rindern 1 dt. und von 100 Schafen 1 β dt. Die Unterhaltung der Straße von der Bregener Steige bis zu der Uracher Steige, und zwar in der Weite, daß ein Karren oder Wagen dem andern ausweichen kann, ebenso der Brücke bei der Burg Fürstenberg (Neufürstenberg an der Einmündung der Urach in die Breg, hier zum erstenmal genannt) obliegt dem Grafen und seinen Nachkommen. Dieselben verabfolgen auch das Holz, welches die Villingen zur Besserung der Straße auf gräflichem Gebiet brauchen. Der Graf will die Straße auf das beste schirmen, behält sich aber gegen Zollhinterzieher alle Freiheit vor.

Graf Johann fiel am 9. Juli 1386 in der Schlacht bei Sempach gegen die Schweizer; mit ihm erlosch die jüngere Linie im Mannesstamm.

Fortsetzung der Geschichte der älteren Linie.

Wir haben wiederholt gesehen, so bei der Herrschaft Freiburg-Badenweiler, bei der Herrschaft Wartenberg, bei der Herrschaft Wolfach, daß sie sich in weiblicher Linie vererbten. Nach dem Erlöschen der jüngeren Linie des Hauses Fürstenberg im Jahre 1386 ergriff Graf Heinrich IV. von der älteren Linie ohne weiteres Besitz von der Hinterlassenschaft, obschon eine Schwester des letztverstorbenen Grafen Johann namens Adelheid lebte, welche dem Grafen Friedrich von Hohenzollern vermählt war. Ein vom schwäbischen Landrecht abweichendes Sonderrecht des hohen Adels, welches die ausschließliche Berechtigung des Mannesstammes zur Sukzession in das Familienvermögen, mindestens in die unbeweglichen Güter, anerkennt, wurde im fürstenbergischen Hause formell erst 1562 deklariert,

und doch handelte Graf Heinrich IV. hier schon aus der Anschauung heraus, welche zu dem späteren Hausgesetze führte, das Töchter von der Erbfolge ausschließt, solange noch männliche Glieder des Stammes und Namens Fürstenberg existieren. Diese Anschauung muß sich also schon im Laufe des 14. Jahrhunderts bis zu einem gewissen Grade zu einem Gewohnheitsrecht ausgewachsen haben, wie ja meistens die Kodifikation den Ereignissen folgt und nur sanktioniert, was tatsächlich längst in Geltung ist. So schlossen 1380 die beiden Brüder, die Markgrafen Bernhard I. und Rudolf VII. von Baden, bereits einen Erbvertrag, wonach, falls die eine Linie im Mannesstamme erlöschen sollte, in deren Landesteil die andere Linie sukzediert. Allgemein war aber der Ausschluß der Töchter durch männliche Seitenverwandte im hohen Adel damals noch nicht durchgedrungen, das beweist der Fall im Hause Gundelfingen. Hier starb der Freiherr Schweikart von Gundelfingen und es wollte ihn seines Bruders Sohn Stephan mit Ausschluß zweier Schwestern Schweikarts, Brigitta, verwitwete Freiin von Zimmern, und Margarethe, verheiratete Freiin von Falkenstein, beerben. Nach langem Hader wurde der Erbschaftsstreit 1395 durch ein Schiedsgericht dahin ausgetragen, daß das Erbrecht der Schwestern anerkannt und ihnen das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen mit alleiniger Ausnahme der Burg Degeneck zugesprochen wurde, „wie billig“, sagt die Zimmerische Chronik, „da sie keinen Erbverzicht geleistet hatten“¹. Im Hause Fürstenberg wurde nun die erfolgte Besitzergreifung der Hinterlassenschaft des Grafen Johann von der jüngeren Linie durch den Grafen Heinrich IV. von der älteren Linie seitens der überlebenden Schwester Adelheid bzw. ihres Gemahls, des Grafen Friedrich von Hohenzollern, angefochten; ferner erhob Erbansprüche, worauf gestützt ist nicht ersichtlich,

¹ Siehe Franklin, Die freien Herren und Grafen von Zimmern (1884) S. 59f.

der Markgraf Bernhard I. von Baden, der mit dem Grafen von Hohenzollern weitläufig verwandt war. Am 14. Februar 1387 vertrugen sich beide Prätendenten dahin, daß Markgraf Bernhard dem Grafen Friedrich und Adelheid zu den Eigengütern des Erblassers, diese aber dem Markgrafen zu dem Reichslehen, der Stadt Haslach, beholfen sein wollten, und auf Grund dieses Abkommens richteten Graf Friedrich und Adelheid von Pforzheim aus an König Wenzel die Bitte, den Markgrafen Bernhard mit dem Reichslehen Haslach, auf das sie ihrerseits verzichteten, zu belehnen. Auf den Ausgang dieser Streitsache werden wir zurückkommen.

Auf das Reichslehen Haslach hatte Adelheid, auch wenn sie den Erbverzicht, was wohl anzunehmen ist, bei ihrer Verhelichung nicht geleistet hatte, jedenfalls keinen Anspruch, vielmehr mußte dieses nach dem schwäbischen Lehnsrecht, wonach kein Lehen als offen zu betrachten ist, solange vom Stamm und Namen des zuletzt verstorbenen Lehensinhabers noch ein Sprosse vorhanden ist, auf den Grafen Heinrich IV. zu Fürstenberg übergehen. König Wenzel aber betrachtete entgegen diesem schwäbischen Lehnsrecht Haslach als ein heimgefallenes Lehen und ließ es zunächst seinem Hauptmann zu Schweidnitz, Benesch von Thußnik, dann auf des letzteren Bitte dem Bischof Friedrich zu Straßburg (22. Februar 1388). Letzterer konnte sich aber auf gütlichem Wege nicht in den Besitz seines Lehens setzen; schließlich kamen der Bischof Friedrich und Graf Heinrich IV. überein, die Entscheidung ihres Streites dem Meister und Rat der Stadt Straßburg zu überlassen; dieser aber begnügte sich damit, die Parteien vor den König zu weisen. König Wenzel betraute mit der Sache seinen Landvogt im Elsaß, Stislaw von der Weitenmühle. Unter dessen Vorsitz tagten zu drei Malen die Reichsmannen im Salhof zu Oberehnheim. Während der Bischof hier persönlich seine Sache vertrat, folgte Graf Heinrich unter Hinweis auf den Straßburger Spruch, wonach beide Parteien persön-

lich oder durch Bevollmächtigte vor dem König erscheinen sollten, den Vorladungen nicht. Das Reichsmannengericht lehnte den Einwurf ab und entschied für den Bischof, den der Landvogt bei seinem Anspruch handhaben, schützen und schirmen solle. Diesem Urteil trat auch das Hofgericht zu Eger am 5. Mai 1389 bei und König Wenzel bestätigte das Urteil von Oberehnheim am 16. Juni. Trotz seines Sieges fand sich aber der Bischof zu einem gütlichen Abkommen mit dem Grafen Heinrich bereit: er nutzt das ihm zugesprochene Lehen Haslach so lange, als er den Straßburger Bischofssitz innehaben wird, gibt es aber auf den Fall seines Todes oder daß er sonst von Straßburg scheidet, an Graf Heinrich und dessen Lehenserben als Kunkellehen der Straßburger Kirche. So gelangte erst 1393, als das Bistum Straßburg durch Translation des Bischofs Friedrich nach Utrecht ledig wurde, Haslach in fürstenbergischen Besitz¹.

Somit hatte Graf Heinrich seine Ansprüche auf das Reichslehen Haslach im wesentlichen durchgesetzt, schwerer war die Behauptung der Eigentumsgüter aus des Grafen Johann Hinterlassenschaft. Der Streit darum zog sich durch Jahrzehnte hin, bis endlich ein Ausgleich stattfand: Vor dem Hofgericht zu Rottweil leisteten die Gräfin Adelheid von Hohenzollern und ihre Söhne am 10. September 1405 Verzicht auf das Erbe des Grafen Johann, dafür traten Graf Heinrich und seine Söhne Heinrich, Konrad und Egen die Dörfer Deißlingen und Dauchingen an die Grafen von Hohenzollern ab und zahlten ihnen überdies noch eine Entschädigung. Der Markgraf Bernhard von Baden wurde dadurch abgefunden, daß ihm die Burg Neufürstenberg und das Dorf Löffingen zu Lehen aufgetragen wurden; die Burg Neufürstenberg sollte dem Markgrafen und seinen Erben gegen

¹ Dieser Tatbestand ergibt sich ganz deutlich aus der Urkunde vom 1. Okt. 1389, Fürstenb. Urk.-B. II No. 538; Riezler, Gesch. des Fürstl. Hauses Fürstenberg S. 299, kann sich nicht erklären, weshalb der Bischof nach 1389 noch im Besitz der Stadt ist.

jedermann, ausgenommen die Grafschaft Fürstenberg, ein offenes Haus sein. Als badisches Lehen empfing Graf Egen, der Sohn des Grafen Heinrich zu Fürstenberg, diese Güter zurück (4. April 1406).

Gleich nach der Besitzergreifung der Stadt Haslach im Jahre 1386 stellte Graf Heinrich der Stadt aus Dankbarkeit für die geleistete Huldigung einen umfanglichen Freiheitsbrief aus, der über die Verbriefungen seiner Vorfahren hinausging: Die Stadt soll ihr Ungeld und ihre Zölle haben und nießen und kann diese nach Notdurft mindern und mehren; sie nutzt ihre Wälder, Hölzer, Almenden, Felder, Wasser, Wunn und Weide und besetzt und entsetzt alle ihre Ämter, als die Zwölfer des Rats, den Frühmesser, Schulmeister, Sigristen, den Büttel, Nachrichten, Hirten und Herter, sie hat die Schlüssel zu den Toren und erläßt Einungen (Verordnungen über Feld und Wald unter Strafe gegen Überschreitungen), deren Bußen sie einzieht. Die Stadt befindet auch über Maß und Gewicht und ihre Bürger haben freien Abzug. Wer von Haslach zieht, den geleitet der Graf bis mitten auf den Rhein oder auf die Schiltacher Steige oder (nach Süden hin) bis auf das Fließchen Bleiche, die Grenze zwischen dem Breisgau und der Ortenau; und will er nach Haslach zurückkehren, so geleitet ihn der Graf dieselben Wege. Die Bürgeraufnahmen hängen vom Rat ab. Der Graf will auch Stadt und Bürger nicht verpfänden, noch für seine Schulden haften lassen; er darf den Schultheißen nur aus der Zahl der Bürger nehmen, auch ohne des Rats Wissen und Willen niemanden in die Stadt geleiten. Über die pflichtigen zehn Mark Silber will der Graf die Stadt weder mit Übersteuern noch Bürgschaften noch sonstwie belästigen und sie zu Kriegsdiensten nur so weit in Anspruch nehmen, daß jeglicher in der ersten Nacht wieder zu Hause ist¹. Kurz

¹ Fürstenb. Urk.-B. II No. 513. Bischof Friedrich von Straßburg bestätigte zur Zeit seiner Innehabung von Haslach diesen Freiheitsbrief mit einigen einschränkenden Zusätzen am 6. Juni 1392; ebd. No. 549.

nach Erlaß dieses Freiheitsbriefes verpflichtete sich Graf Heinrich, den Haslachern ihre wesentlichen Rechte, namentlich die Freiheit von auswärtigen Gerichten, innerhalb Jahresfrist von König Wenzel noch besonders verbrieften zu lassen.

Die besonderen Freiheiten, mit denen Graf Heinrich die Stadt Haslach begnadete, stimmen zum Teil mit Rechten überein, die die Stadt Vöhrenbach längst besaß. Wir lernen diese kennen aus der Urkunde, in der Graf Heinrich IV. diese alten Rechte treulich zu wahren schwört. Die Stadt zahlt hiernach an ihren Herrn jährlich 6 Mark Silber, halb zur Maien- halb zur Herbststeuer, und Hofstattzins zu Weihnachten. An der Spitze der Stadt steht der Schultheiß, welcher jährlich von den zwölf Richtern aus ihrer Mitte mit Zustimmung des Herrn gewählt wird; das Kollegium der zwölf Richter ergänzt sich durch eigene Zuwahl. Was an Bußen fällt, bleibt der Stadt bzw. dem Schultheißen, nur was wegen Totschlags, Diebstahls, überhaupt um Sachen, worin es um Leib und Gut geht, eingezogen wird, bleibt dem Herrn vorbehalten; die Stadt hat also volle Gerichtsbarkeit. Sie hat auch volles Verfügungsrecht über Holz und Feld, Wasser, Wunn und Weide und was zu der städtischen Almende gehört. Der Bürger untersteht nur der städtischen Gerichtsbarkeit und genießt Freizügigkeit. Nimmt der Graf zu Vöhrenbach längeren Aufenthalt, so hat, wenn der Graf auch nicht im Pfarrhaus einstellt, doch der Pfarrer das für die Pferde nötige Heu und Stroh zu reichen, das geht von des Pfaffen Aue, die die Herrschaft deshalb vor langen Zeiten an die Kirche zu Vöhrenbach gegeben hat. Die hier aufgeführten Rechte enthalten weitgehende Freiheiten.

Unter Graf Heinrich IV. wird zum erstenmal eines Rates Erwähnung getan, auf dessen Zuspruch hin der Graf am 19. Oktober 1377 auf zwei Jahre dem Bunde der schwäbischen Reichsstädte beitrug, welcher bekanntlich mit dem Grafen Eberhard von Württemberg damals in heftiger Fehde lag. Unter diesem Rat ist ein Kollegium von vertrauten

Lehensleuten und Ministerialen zu verstehen, die begutachtend in der Leitung der Geschäfte mitwirkten¹. Andererseits erforderte aber die gräfliche Verwaltung doch schon einen gewissen geschulten Beamtenstand. Wir hören jetzt zum erstenmal von einem Landrichter in der Baar, der im Namen des Grafen zu Gericht sitzt, und einem besonderen Siegel des Landgerichts², ohne daß es nicht auch jetzt noch vorkommt, daß der Graf selbst zu Gericht sitzt, so 1370 zu Wolfach in der Stadt unter der Lauben. Der erste mit Namen bekannte amtlich bestellte Landrichter in der Baar ist Bertold Ganser, 1397 genannt (Landgerichtsstätten sind bei Hondingen, bei der St. Walburgiskirche zu Geisingen, bei Fürstenberg unter den Linden, bei Fürstenberg unter der Steige).

Noch vor Anfall des Besitzes der jüngeren Linie hat Graf Heinrich eine Zeitlang als Pfandschaft von dieser Linie den Uracher Bezirk besessen. Er traf mit der Stadt Villingen im Jahre 1379 ein Abkommen, das den Verkehr auf der neuhergestellten Straße, die von Villingen nach Freiburg durch die Urach führte, regelte. Der fürstenbergische Zöllner hat seinen Platz unter dem Riettor (dem westlichen Tor) der Stadt Villingen und erhebt einen Zoll in demselben Betrag, wie ihn die Villingen zu Neustadt entrichten; nur den Wein sollen sie verzollen, wie andere auch, den Saum um 1 Haller Pfennig. Gleichzeitig versetzte Graf Heinrich den Villingern

¹ Ein solcher Rat wird auch anderswo erwähnt; nach Fressel, Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg, Münster 1906, S. 32f., war stets die stattlichste Ritterschar auf der Hauptfeste, der Tecklenburg, versammelt, sie bildete das Ratskollegium des Grafen und machte ihren Einfluß namentlich bei Verleihung oder Veräußerung von Dienstgut geltend.

² Abgeb. im Fürstenb. Urk.-B. VII Abb. 4. Das Siegel wird ausdrücklich als Landgerichtssiegel bezeichnet, obwohl die Umschrift nur lautet S. Heinrici comitis de Fürstenberg; es war noch lange nach dem Tode des Grafen (so noch 1435) als Landgerichtssiegel im Gebrauch; siehe Fürstenb. Urk.-B. VII No. 204, 1.

diesen Zoll für die nächsten acht Jahre um 300 Mark Silber¹. Da er aber den Uracher Bezirk nur pfandschaftlich inne hatte, wurde gleich der Fall vorgesehen, daß die Pfandschaft wieder eingelöst würde, was nicht lange darauf wirklich erfolgte. Denn 1381 schließt Graf Johann von der jüngeren Linie mit der Stadt Villingen einen eigenen neuen Zollvertrag (vgl. S. 36).

Auf Bitten des Komturs des Johanniterhauses zu Villingen, des Grafen Friedrich von Zollern, enteignete sich Graf Heinrich 1390 der Lehensherrlichkeit über das Dorf Obereschach, das der Villingen Bürger Walter der Lächler an die Kommende geschenkt hatte, die damit in den Besitz des Niedergerichtes und der Steuer zu Obereschach gelangte.

Erst unter dem Grafen Heinrich war die Landgrafschaft der Baar seit den Zeiten König Rudolfs wieder in einer Hand, eine förmliche Belehnung mit ihr fand durch König Ruprecht im Jahre 1403 zu Königsbach statt. (Von Belehnungen zwischen 1283 und 1403 wissen wir nicht, die Lehenbriefe sind verloren.)

Schon im Jahre 1398 hatte Graf Heinrich seinen Söhnen Heinrich und Konrad die Städte Haslach und Wolfach und damit wohl das ganze Kinzigtal auf Widerruf abgetreten, und in den letzten Lebensjahren hat er sich gänzlich von der Regierung ferngehalten; er starb im Jahre 1408, wahrscheinlich am 15. August.

In folgendem gebe ich ein (allerdings unvollständiges) Verzeichnis der fürstenbergischen adeligen Lehensleute nach dem Lehenbuche von 1409 (Fürstenb. Urk.-B. III No. 55):

von Almshoven, Hans (Lehen Dorf Unadingen zusammen mit seinem Vetter Heinrich von Almshoven zu Immen-
dingen).

¹ Fürstenb. Urk.-B. VI No. 78 und II No. 479.

von Almshoven, Heinrich, zu Immendingen.
Hans Keller zu Bräunlingen.
Hermann Gyier.
von Tierberg, Hans.
von Falkenstein, Berchtold (Dorf Schwenningen).
Bentestoß.
Konrad von Tannheim }
Konrad Glunk } zu Villingen.
Berchtold Schultheiß }
Heinrich Hätzger.
Henni Münch.
von Almshoven, Heinrich, zu der Neuenburg.
Blum (von Engen).
Konrad Stächelli (von Villingen).
von Tannegg, Fritschi.
von Sunthausen, Hans (zu Möhringen).
Gütteller (zu Fürstenberg).
von Reischach, Eberli.
Cläwi Vitter.
Benz von Buch.
Peter Tuninger (zu Villingen).
Heinrich Pfuser.
Marti Schnider (zu Möhringen).
Der Vogt zu (Radolf-) Zell.
Jäkli Imli (zu Fürstenberg).
Hensli Äsch (von Fürstenberg).
Heini Albrecht.
Konrad Nidinger.
Hans Funk.
Heini Räuli.
Henni Wellenberg.
Bonkli zu Neidingen.
Konrad Hesler.
Henni Schelbli.
Cläwi Nidinger zu Hondingen.

Der Scharb zu Hondingen.
Heinrich Schiegg zu Hondingen.
Heinrich Fösy.
Mangolt von Teggingen.
von Schellenberg, Konrad (Hüfingen und Mundelfingen).
von Blumberg, Albrecht (Bachheim).
Jerg Wilespacher.
Bertschi der Ewattinger.
Konrad Lächler.
Hans Tuninger (zu Villingen).
Hans der Bock (von Rottweil).
Hans Jäger } zu Villingen.
Heinrich Clößli }
Hans Haug der Ältere (zu Rottweil).
Kunz Haug, sein Vetter.
Dietrich Felsenberg.
Wilhelm von Bern.
Heinrich Karl (zu Sumpfohren).
Konrad Rötenbacher.
Berchtold Balhain.
von Randegg, Heinrich.
Burkhard Lüpp.
Hanmann und Laup Snewli (zu Waldkirch).
von Falkenstein, Künli.
Heini Mangolt.
Kläwi Schad (zu Rudenberg).
Burkhard von Mansperg.
Die Linder gen. die Mauler }
Lutz Linder und Peter Linder } zu Horb.
Marquard und Konrad Ifflinger }
Heini Burgberger.
Heini Scherrer (von Bonndorf).
Heinrich Keller von Tengen.
Adam Cron zu Schaffhausen.
Hans Eberhard.

Dietrich Kanzler zu Rottweil.
Konrad Bock (zu Rottweil).
Der Tichler zu Rottweil.
Bernhard Haug, Konrad Haugen Sohn (Vogtei zu
Peterzell).
von Heudorf, Hans.
von Aitlingen.
Heini von Willer.
von Schnellingen, Rudolf.
von Bernbach, Franz und Hans.
von Büchern, Hans.
Münzer von Sinkingen, Rudolf.
Hartmann von Brunenbach.
von Ramstein, Hans und Walter.
von Waldstein, Konrad.

Unter den Söhnen Heinrichs IV. fand eine Teilung des Besitzes in der Weise statt, daß Graf Konrad das Kinzigtal erhielt; Graf Konrad begründete eine jüngere Linie, die 1490 wieder erlosch (s. unten). Die Besitzungen in der Baar und über Wald übernahmen Graf Heinrich und ein dritter Bruder Graf Egen; Heinrich und Graf Egen teilten wieder unter sich so, daß Graf Egen, welcher bereits seit 1406 die Burg Neufürstenberg und das Dorf Löffingen als badisches Lehen inne hatte (vgl. S. 41), die früher wartenbergischen Lande mit der Burg Wartenberg und der Stadt Geisingen, ferner die Vogtei über Amtenhausen, das Dorf Herzogenweiler, die Täler Schönenbach und Linach u. a. dazu erhielt. Die Hauptmasse, insbesondere die Landgrafschaft und die Stammburg Fürstenberg bekam Graf Heinrich, einiges wenige, wie die Stadt Vöhrenbach, die Täler Langenbach und Bregtal blieben Graf Heinrich und Graf Egen gemeinsam.